

Förderrichtlinien des Landkreises Heidekreis für den Bereich der Jugendarbeit gültig ab 01.01.2014

Der Landkreis Heidekreis gewährt Städten und Gemeinden sowie anerkannten Jugendorganisationen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages Zuschüsse für Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Die Zuschüsse dienen der Förderung, Unterstützung und Anregung von Jugendarbeit und stärken das ehrenamtliche Engagement.

Neben dem Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 8a bzw. 72a SGB VIII ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers/ der Antragstellerin sowie die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme Voraussetzung für eine Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien.

Die Träger sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden und dem Landkreis Rechnung zu legen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

1. Freizeiten. Fahrten. Zeltlager:

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin 3,00 Euro. Betreuer/Betreuerinnen, die im Besitz einer zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen JULEICA (Jugendleitercard) sind, erhalten den doppelten Satz. Betreuer/Betreuerinnen, die nicht im Besitz einer gültigen JULEICA sind, erhalten einen Zuschuss in Höhe des Satzes, wie er für Teilnehmer/Teilnehmerinnen gezahlt wird.

Pro angefangene acht Teilnehmer/Teilnehmerinnen kann ein Betreuer/Betreuerin gerechnet werden. Geschlechtsgemischte Gruppen müssen mindestens zwei Betreuer/Betreuerinnen haben. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bei der Betreuerberechnung unberücksichtigt.

Dauer der Maßnahme: Mindestens 3 Tage; höchstens 28 Tage.

Teilnehmer/Teilnehmerinnenzahl: Mindestens 5 Kinder/Jugendliche. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen dürfen höchstens 25 Jahre alt sein.

Familienfreizeiten, Fahrten mit Touristikcharakter und Klassenfahrten werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Teilnehmer/Teilnehmerinnen ab 18 Jahren werden nur gefördert, wenn es sich um Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II, Teilnehmer/Teilnehmerinnen am freiwilligen sozialen, ökologischen und kulturellen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst handelt.

2. Jugenderholungspflege:

Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel wird Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeiten von anerkannten Trägern der Jugendhilfe) auf Antrag eine Einzelförderung von max. 27,00 EURO je Maßnahmetag (An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet) gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten der Bedürftigkeit ermittelt.

Die Maßnahme muss mindestens 10 Tage dauern, die maximale Förderungsdauer beträgt 14 Tage.

3. Internationale Jugendbegegnungen im Inland:

Für die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen im Landkreis Heidekreis gewährt der Landkreis auf Antrag einen Zuschuss. Es gelten die Bedingungen wie bei Ziffer 1 der Richtlinien.

4. Aus und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Jugendleiter/Jugendleiterinnen:

Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch anerkannte Träger wird gefördert. Der Zuschuss beträgt 50 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten. Dem formlosen Antrag sind eine Teilnahmebescheinigung, ein Beleg über die entstandenen Kosten und ein Beleg über evtl.

sonstige Fördermittel beizufügen. Die Maßnahmen müssen sich am Runderlass des Nieders. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleitercard orientieren. Die Zuschussanträge sind gesammelt über die Verbände einzureichen.

5. Jugendkulturarbeit:

Der Besuch öffentlicher kultureller Veranstaltungen, die im Landkreis Heidekreis durch anerkannte Träger, wie z. B. Volkshochschulen, Kulturringe und -initiativen, kommunale Einrichtungen etc. angeboten werden, wird mit einer Drittelförderung bezuschusst.

6. Sonstige Beihilfen:

"Anschaffungen" für die Jugendarbeit, wie z.B. Musikinstrumente, Beamer etc. werden gefördert. Der Zuschuss beträgt ein Drittel und ist vor dem Erwerb zu beantragen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

Zelte, Fahrzeuge, Zubehör zu Musikinstrumenten, Verbrauchs- und Bastelmaterial sowie Kleidung werden nicht bezuschusst.

7. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Jugendheimen:

Die finanzielle Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Jugendheimen (einschl. Planungs- und Erschließungskosten, Einfriedungen) beträgt

- bis 7.670,00 Euro Bausumme = 1/3, - bei darüber hinausgehenden Baukosten = 20%.

Der Zuschusshöchstbetrag ist auf 30.680,00 Euro festgesetzt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme und unter Offenlegung eines Finanzierungsplanes zu stellen. Es ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Zusatz: Eigenleistungen im Rahmen von Verwendungsnachweisen werden wie folgt bewertet:

1. Gegen Nachweis Arbeitsleistungen mit einem Stundensatz von 7,70 Euro und Maschinenstunden (z. B. für Bagger, Schieber, Lastwagen, Trecker) mit bis zu 23,00 Euro je Stunde;
2. Beim Vorliegen von Vergleichsangeboten Eigenleistungen zum Unternehmerpreis des günstigsten Angebotes.
3. Ausnahmsweise mit dem von den hierfür zuständigen Fachbereichen des Landkreises geschätzten Wert.

Auszahlungen werden grundsätzlich nur nach Vorlage von Verwendungsnachweisen mit Originalbelegen geleistet, Abschlagszahlungen aufgrund von entsprechenden Zwischennachweisen.

8. Zuschuss für Inhaber der Jugendleitercard (Juleica)

Anerkannte Träger der Jugendarbeit erhalten auf Antrag je Inhaber einer zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Juleica 22,00 Euro jährlich.

Ferner erhalten die anerkannten Träger der Jugendarbeit für Inhaber der Juleica auf Antrag für jeden Card-Inhaber, der an einer eintägigen Fortbildungsmaßnahme der Fachgruppe Jugendpflege zum Thema „Bekämpfung des Rechtsextremismus“ teilgenommen hat, einmalig das Doppelte des unter Ziffer 8 der Förderrichtlinien genannten Zuschussbetrages.